



Geflügelpest: Kreis Plön hebt Aufstallungspflicht teilweise auf Weite Teile des Kreises weiterhin von „Stallpflicht“ betroffen

Der Kreis Plön passt die Stallpflicht für Geflügelhalter aufgrund des Ministererlasses vom 05.04.2017 mit Wirkung vom 11.04.2017 an. Minister Habeck hat die Kreise durch Erlass aufgefordert, die generelle Stallpflicht für Geflügelhalter zu lockern. Gleichzeitig hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) Kriterien festgelegt, bei deren Vorliegen weiterhin eine Aufstallung notwendig ist.

Das MELUR begründet die teilweise noch notwendige Aufstallungspflicht mit besonderen Risikogebieten entlang der Küsten und Binnengewässer. Das Risiko für weitere Geflügelpest-Ausbrüche in diesen Gebieten ergebe sich aus der besonderen ornithologischen Bedeutung der Gewässer sowie aus speziellen Wildvogelrast- und Wildvogelsammelplätzen für über März hinaus bleibende Arten (zum Beispiel Gänse). Die Veterinärbehörde des Kreises Plön appelliert an alle Geflügelhalter, die vom MELUR vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen und die Stallpflicht einzuhalten.

Für wen im Kreis Plön gilt weiterhin die Aufstallungspflicht?

Drei Kriterien führen gemäß des MELUR-Erlasses jeweils zu einer fortwährend geltenden Aufstallungspflicht. Wenn eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist, muss das Geflügel im Stall bleiben:

1. Betroffen sind sämtliche Halter, die innerhalb einer 3-Kilometer-Zone landeinwärts der Ostseeküste ihr Geflügel halten.
2. Ebenso gilt für Bestände innerhalb einer 500-Meter-Zone um die Seen und Teiche eine Pflicht zur Aufstallung.
3. Zudem verfügt der Kreis über ausgedehnte Rastflächen für Gänse und Schwäne, in denen nach wie vor ein erhöhtes Infektionsrisiko und deshalb weiterhin Aufstallungspflicht herrscht. Diese Flächen sind im Internet auf der entsprechenden Karte zur Änderungsanordnung zu sehen.

Für diejenigen, die Ihr Geflügel ab dem 11.04.2017 wieder frei lassen dürfen, gelten hinsichtlich der Fütterung und Tränke spezielle Regeln. Es muss verhindert werden, dass die Geflügelpest über das Futter und Tränkwasser von Wildvögeln auf das Hausgeflügel übertragen werden kann. Auch muss der Zugang des Hausgeflügels zu Gewässern, die Wildvögeln zugänglich sind, verhindert werden. Die Stallpflicht in den aufgrund von infizierten Wildvögeln angeordneten Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten bleibt davon unberührt.



PRESSEINFORMATION

KREIS PLÖN – DIE LANDRÄTIN
Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit

030.2017 11.04.2017

Die aktuellen Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete im Überblick:

Gemeinde	Sperrbezirk bis	Beobachtungsgebiet bis
Belau		23.04.2017
Rendswühren		23.04.2017
Ruhwinkel		23.04.2017
Großharrie (Teil)	19.04.2017	28.04.2017
Bönebüttel		28.04.2017
Bothkamp		28.04.2017
Rendswühren (Hollenbeker Holz)		28.04.2017
Schillsdorf		28.04.2017
Tasdorf		28.04.2017

Was gilt als „Stall“?

Als Stall im Sinne des Erlasses gilt auch eine Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht (Schutzvorrichtung).

Wo sind weitere Informationen und eine Karte zu finden?

Weitere Informationen, insbesondere welche Gebiete konkret betroffen sind, können in der „Allgemeinverfügung Teilaufhebung der Stallpflicht“ inklusive einer angehängten Karte auf den Internetseiten des Kreises Plön unter www.kreis-ploen.de eingesehen werden.